



PRO-GE

DIE **PRODUKTIONS**GEWERKSCHAFT

Herzlich
willkommen!

www.proge.at

Die soziale Unfallversicherung

mit besonderer Berücksichtigung der AUVA

Unfallversicherung in Österreich

Die soziale Unfallversicherung ist die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers für den Fall

- eines Arbeitsunfalls oder
- einer Berufskrankheit.

Die soziale Unfallversicherung schützt den Arbeitgeber vor Schadenersatzforderungen seiner Arbeitnehmer.

Selbstverwaltung in der Unfallversicherung

Wie alle Sozialversicherungsträger ist auch die AUVA nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert:

Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsenden ihre Funktionäre in die Organe der Selbstverwaltung.

Vorteile der Selbstverwaltung

- versichertennahe und sachkundige Verwaltung
- demokratische Verwaltung
- unbürokratische und kostengünstige Verwaltung
- entscheidungsfreudige Verwaltung - es kann schnell entschieden und geleistet werden
- Stärkung des Solidaritätsbewusstseins
- Unabhängigkeit von der staatlichen Verwaltung

Was ist ein Arbeitsunfall?

Ein **Unfall** ist ein Ereignis, das in kurzer Zeit von außen her schädigend auf den Körper einwirkt (ABGB).

Ein **Arbeitsunfall** ist ein Unfall, der in

- ursächlichem,
- örtlichen und
- zeitlichen

Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht (ASVG).

Versichert sind auch Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, zwischen Arbeitsstätte und Arzt und diverse andere Wege bzw. Aktivitäten (z.B. Lebensretter).

Was ist ein Arbeitsunfall?

Es gibt Umstände, die den ursächlichen Zusammenhang ausschließen:

- **Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten:** der Versicherte führt eine Tätigkeit aus, die seinen eigenen privaten Interessen dient.
- **Selbstgeschaffene Gefahr:** Der Unfall wird durch eine aus betriebsfremden Motiven selbstgeschaffene Gefahr herbeigeführt, die auf ein unsinniges und unvernünftiges Verhalten des Versicherten zurückzuführen ist. (Versicherter übersieht telefonierend einen Bahnübergang und wird vom Zug erfasst)
- **Innere Ursache:** Ursache des Gesundheitsschadens ist ein anlagebedingtes, degeneratives Leiden. (Herzinfarkt)

Was ist eine Berufskrankheit?

- Eine Krankheit ist ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der der Behandlung bedarf.
- Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die in der Anlage 1 zum ASVG angeführt ist (derzeit 53 Positionen).
- Generalklausel

Besonderheiten der Unfallversicherung

- **Finanzierungsprinzip:** keine Teilung der Beiträge, Beiträge nur durch Dienstgeber (aber: wer erwirtschaftet diese Beiträge?!), Bundesbeiträge
- **Kausalitätsprinzip:** rechtliche Kausalität, medizinische Kausalität
- **Ex-offo-Prinzip:** Leistungsansprüche werden von Amts wegen festgestellt – daher Meldepflicht des Dienstgebers

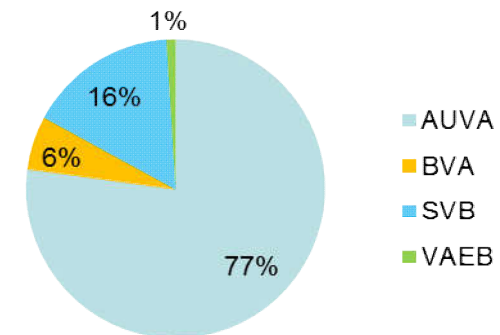
Unfallversicherungsträger

- Allgemeine Unfallversicherung (AUVA) - Generalkompetenz
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)
- Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter (BVA)

Wer ist wo sozial unfallversichert?

Bei der AUVA sind 4,8 MIO Personen versichert

2,9 MIO unselbständig Erwerbstätige
0,5 MIO selbständig Erwerbstätige
1,4 MIO in Ausbildung Stehende



- Bei der BVA sind 360.000 Beamte bzw. Vertragsbedienstete versichert
- Bei der SVB sind 1 MIO Landwirte und deren Angehörige versichert
- Bei der VAEB sind 62.000 Personen aus dem Bahnbereich versichert

Unfallversicherung für Funktionären

Funktionärinnen/Funktionäre sind im Rahmen ihrer Funktionärstätigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der AUVA unfallversichert.

§ 8 Abs 1 Z3 lit e ASVG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die die Funktionärin/der Funktionär in Ausübung ihrer/seiner Funktion verrichtet, einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Wege.

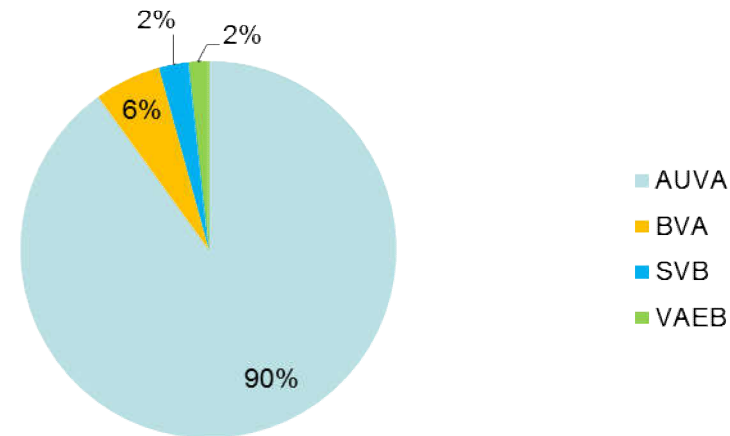
Wie viele Arbeitsunfälle ereignen sich pro Jahr?

Österreichweit ereigneten sich im Jahr 2012

181.000 Schadensfälle.

- AUVA: 163.000
- BVA: 10.300
- SVB: 4.600
- VAEB: 3.100

Diagrammtitel



Aufgaben der Unfallversicherung

- **Verhütung** von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- **Erste Hilfe-Leistungen** bei Arbeitsunfällen
- **Unfallheilbehandlung**
- **Rehabilitation** von Arbeitsversehrten
- **Entschädigung** nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- **Forschung** nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgabe
- **Arbeitsmedizinische Betreuungsaufgaben**

Leistungen aus der Unfallversicherung

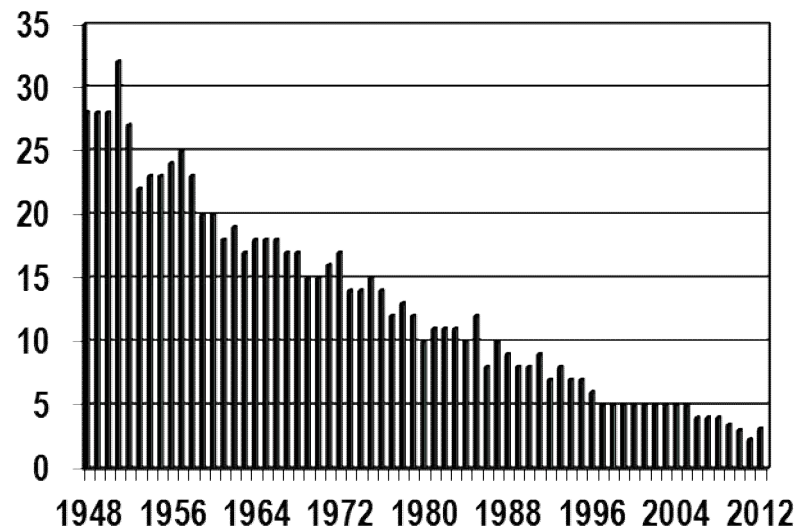
- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Erst-Hilfe-Leistungen bei Arbeitsunfällen
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation

Verhütung von Arbeitsunfällen

- Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung
- Beratung und Schulung aller an der Unfallverhütung interessierten Personen und Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit den Betrieben, Einrichtungen und dgl. Zum Zweck der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften
- Forschung über die Ursache von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Vorbeugende Betreuung der von Berufskrankheiten bedrohten Versicherten
- Zusammenarbeit mit Organisationen, zu deren Aufgaben der Verletztentransport gehört.
- Unfallverhütungsdienst (Sicherheitsberatung)

Nachhaltiger Erfolg

Arbeitsunfalltote im engeren Sinn pro 100.000
versicherte Erwerbstätige (AUVA)



Erste Hilfe

Erste Hilfe kann über Tod oder Leben entscheiden.

Die AUVA trifft Vorsorge für die erste Hilfeleistung bei Arbeitsunfällen (ASVG § 172). Sie führt in diesem Zusammenhang die Erste-Hilfe-Ausbildung für betriebliche Ersthelfer selbst oder in Kooperation mit Rettungsorganisationen durch.

Die AUVA unterstützt die Hilfsorganisationen bei der Aus- und Weiterbildung von betrieblichen Ersthelfern. Pro Jahr werden mehr als 44.000 Ersthelfer ausgebildet.

Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung hat **mit allen geeigneten Mitteln** die durch den Arbeitsunfall oder Berufskrankheit hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperschädigung zu beseitigen oder zumindest zu bessern oder eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung (Erkrankung) zu verhüten.

Sie umfasst insbesondere:

- ärztliche Hilfe
- Heilmittel
- Heilbehelfe
- Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten

Was ist das Besondere der Unfallheilbehandlung?

- Die Krankenbehandlung hat **ausreichend und zweckmäßig** zu erfolgen. Sie darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- Unfallheilbehandlung hat **mit allen geeigneten Mitteln** zu erfolgen.
(z.B. Myo-Prothese) - Schadensersatzrecht

Rehabilitation

Arbeitsunfallopfer erhalten

- medizinische Rehabilitation (=Teil der Unfallheilbehandlung – mit allen geeigneten Mitteln),
 - berufliche und
 - soziale Rehabilitation,
- und zwar zeitlich unbefristet.

Die Absicherung von Freizeitunfallopfern erfolgt über die PV- bzw. KV-Träger und ist besonders bei Nicht-Erwerbstätigen z.B.: Hausfrau/mann durchaus verbesserungswürdig.

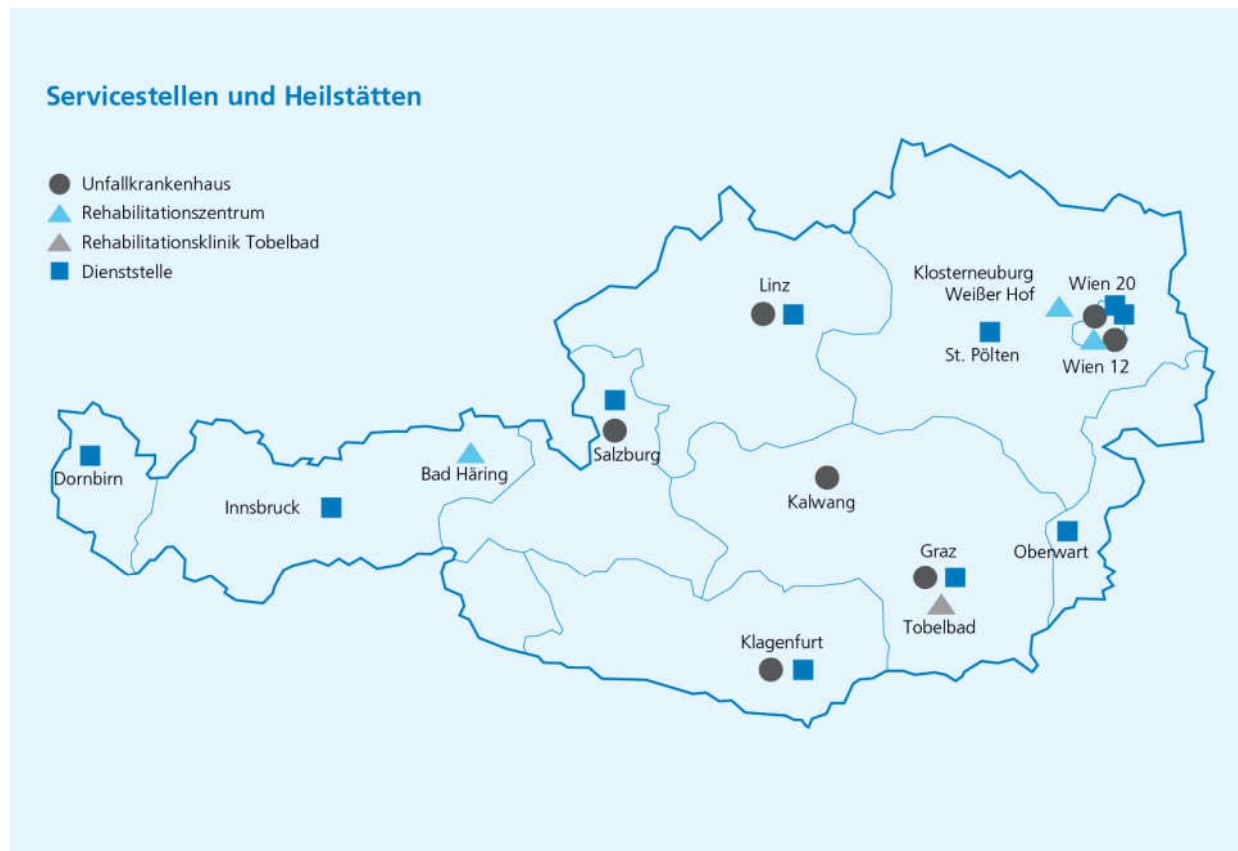
Medizinische Rehabilitation

Die medizinische Rehabilitation wird in eigenen Einrichtungen durchgeführt.

4 Rehabilitationszentren

- **Häring** - Rehabilitation von Patienten mit Rückenmarkverletzung, Amputation, Mehrfachverletzung, Verletzung des Stütz- und Bewegungsapparates
- **Meidling**- Schädel-Hirn Verletzungen
- **Tobelbad** -motorische und zentralnervöse Funktionsstörungen, Berufskrankheiten und Arbeitsmedizin
- **Weißer Hof** - Rehabilitation von Patienten mit Rückenmarkverletzung, Amputation, Mehrfachverletzung, Verletzung des Stütz- und Bewegungsapparates.

Die Standorte verteilen sich über ganz Österreich



Finanzielle Entschädigung

Die AUVA erbringt verschiedene Geldleistungen. Die wichtigste ist die Unfallrente.

Eine Unfallrente gebührt, wenn die Folgen eines Arbeitsunfalls zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 20 Prozent über 3 Monate nach dem Versicherungsfall hinaus führen.

Die Höhe einer Unfallrente hängt von der Bemessungsgrundlage des Versicherten (= Einkommen im Jahr vor dem Unfall) sowie von der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab.

Bildung einer Versehrtenrente

Für die Feststellung der Höhe einer Versehrtenrente sind maßgebend:

- Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und
- Die Bemessungsgrundlage

Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von einem Arzt festgestellt und bezieht sich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Finger des Pianisten ist genau soviel Wert wie jener des Sängers – keine Bezugnahme auf konkrete Tätigkeit. Außerdem zählt die Minderung der Erwerbsfähigkeit, nicht die tatsächliche Minderung des Erwerbs. Die Rente gebührt auch, wenn keine tatsächliche Einkommenseinbuße entsteht (Der Schaden besteht trotzdem).

Bildung einer Versehrtenrente

Wesentlich für die Berechnung ist neben der MdE die Bemessungsgrundlage, also das versicherte Einkommen.

Bei Funktionären ist dies der Bezug des Hauptberufs sowie Sitzungsgelder und Funktionsgebühren.

Für unterschiedliche Versichertengruppen gibt es unterschiedliche Bemessungsgrundlagen. Im folgenden Konzentration auf das Wesentliche.

Die Bemessungsgrundlage bei Dienstnehmern entspricht grob gesprochen dem versicherten Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor dem Unfall.

Für die Berechnung der konkreten Leistung ist die Bemessungsgrundlage um $\frac{1}{3}$ zu reduzieren, so erhält man die Vollrente (100% Minderung der Erwerbsfähigkeit).

Ist der Versehrte infolge eines Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit teilweise erwerbsunfähig, beträgt die Rente den Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbstätigkeit entspricht.

Bildung einer Versehrtenrente

Schwerversehrte sind Versehrte, die auf Grund eines oder mehrerer Versicherungsfälle Anspruch auf eine oder mehrere Versehrtenrenten im Ausmaß von zusammen mindestens 50% haben.

Für Schwerversehrte sind folgende Sonderleistungen vorgesehen.

- Zusatzrente
- Kinderzuschuss

Beispiel zur Rentenberechnung

Jahreseinkommen € 29.400,00 – entspricht einem Monatsgehalt von € 2.100,00 brutto ; Minderung der Erwerbsfähigkeit: 40%;

Bildung der Vollrente (BMG – 1/3): € 29.400,00- € 9.800= € 19.600,00

Berechnung der Teilrente (=40%): 40% von € 19.600,00= € 7.840,00

Rentenauszahlung erfolgt 14 mal/Jahr: € 7.840,00:14= € 560,00

Beispiel zur Rentenberechnung

Jahreseinkommen € 29.400,00 – entspricht einem Monatsgehalt von € 2.100,00 brutto ; Minderung der Erwerbsfähigkeit: 100%;

Bildung der Vollrente (BMG – 1/3): € 29.400,00- € 9.800= € 19.600,00

Berechnung der Vollrente (=100%): € 19.600,00 :14= € 1.400

Zusatzrente: 50% von € 1400 = € 700

Ergibt in Summe monatlich (Versehrtenrente + Zusatzrente Schwerversehrter) : € 2100,-

Struktur der AUVA

- Hauptstelle in Wien
- 4 Landesstellen (Wien, Graz, Linz, Salzburg)
- 5 Außenstellen (Oberwart, St. Pölten, Klagenfurt, Innsbruck, Dornbirn)
- 7 Unfallkrankenhäuser (Lorenz-Böhler, Meidling, Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Kalwang) – verwaltet durch die Landesstellen
- 4 Rehabilitationszentren (Weißer Hof, Meidling, Tobelbad, Häring)
Verwaltung direkt durch die Hauptstelle

Organe der AUVA

- Generalversammlung
- Vorstand
- Landesstellenausschüsse
- Kontrollversammlung

Die Bedeutung der AUVA für das österreichische Gesundheits- und Sozialsystem

- In den UKH werden jährlich rund 40.000 Patientinnen und Patienten und rund 300.000 ambulant behandelt. In Wien deckt die AUVA 50%, österreichweit über 20% der Unfallversorgung ab. Von Anfang an wurden in den Unfallkrankenhäusern auch Freizeitunfallopfer behandelt – Qualitative Notwendigkeit.
- Mittlerweile hat sich – auch durch eine sicherere Arbeitswelt – das Verhältnis noch mehr in Richtung Freizeitunfallopfer verschoben.
- Das führt zu einer ständigen Kritik der Wirtschaftsvertreter an diesen Einrichtungen.
- Ein Rückzug der AUVA von den UKH wäre eine weitere Verschiebung von Lasten weg von Kapital hin zur Arbeit.
- Auch die rasche Wiederherstellung eines Freizeitunfallopfers kommt dem Arbeitgeber zugute, außerdem: auch Arbeitgeber haben Unfälle

Die Bedeutung der AUVA für das österreichische Gesundheits- und Sozialsystem

- In den RZ der AUVA werden jährlich ca. 5.000 Personen rehabilitiert.
- Der Anteil der Arbeitsunfallopfer in den RZ ist höher als in den UKH und beträgt rund 60%.
- Auch in diesem Bereich würde ein Rückzug der AUVA eine Versorgungslücke reißen. z.B.: Gibt es für Schädel-Hirn Verletzte keine Einrichtung in Österreich, die mit dem RZ Meidling vergleichbar wäre.

Die Bedeutung der AUVA für das österreichische Gesundheits- und Sozialsystem

Die finanziellen Leistungen der AUVA an ihre Versicherten heben – sowie die Leistungen der Sozialversicherung generell einen stabilisierten Effekt für die Gesamtwirtschaft.

Politische Maßnahmen und artfremde Leistungen

- Seit dem Jahr 2002 wurden gesetzliche Maßnahmen „zur Entlastung der Wirtschaft“ getroffen die die AUVA massiv belasten.
- Zuschüsse zur Entgeltfortzahlungen an Betriebe bis 50 AN nach bei Arbeitsverhinderung der AN in Folge von Krankheit (Freizeit) – Unfall
- Beitragsbefreiung der Unternehmen vom UV Beitrag für Arbeitnehmer ab 60 Jahre und Lehrlinge
- Krankengeld für Selbstständige
- Die Gesamtbelastung aufgrund dieser Punkte liegt bei rund € 130 Millionen

Trotzdem:

Beitragssenkung

- Im Zuge der Koalitionsverhandlungen ist es den Wirtschaftsvertretern gelungen eine Senkung des UV-Beitragssatzes von 1,4% auf 1,3% durchzusetzen.
- Das bedeutet Mindereinnahmen von € 90 Millionen jährlich und macht die AUVA zum Defizitbetrieb.
- Der rechnerische Beitragssatz (unter Berücksichtigung der erwähnten Maßnahmen liegt damit nun bei 1,17%)
- Die Lohnnebenkostenentlastung für einen Betrieb liegt bei einem Arbeitnehmer mit € 2.000 brutto bei € 2 im Monat unter Außerachtlassung des Umstands, das die SV-Beiträge die Steuerbemessungsbasis schmälern.

Perspektiven

- „Die Wirtschaft“ drängt auf weitere Lohnnebenkostensenkungen.
- Schon die gegenwärtige Beitragssituation ist auf Dauer nicht akzeptabel, da die AUVA in einigen Jahren (nach Verbrauch der Reserven) Schulden machen müsste.
- Die Strategie könnte sein, die AUVA zur Aufgabe ihrer Einrichtungen zu zwingen
- Daher ist politischer Druck notwendig, um die Finanzierung der AUVA nachhaltig zu sichern

Ein Appell

- Leistungen können nur erbracht werden wenn die AUVA von einem Versicherungsfall erfährt.
- Die Meldepflicht trifft den Dienstgeber bzw. den Arzt bei BK – aber auch der Versicherte selbst kann einen Unfall melden bzw. können sich andere Vertrauenspersonen, Betriebsräte etc. um eine Meldung kümmern.
- Daher: Wenn ihr den Verdacht habt, dass ein Versicherungsfall nicht gemeldet wurde, bitte der Sache nachgehen.

Mag. Alexander Koppensteiner

Tel.: +43 1 331 11-154 (oder
DW 155, DW 237)

Fax: +43 1 331 11-950

E-Mail: ombudsmann@auva.at

- ***Vielen Dank*** für Ihre Aufmerksamkeit